

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 37. Sonntag, den 6. Februar 1825.

Noch etwas über die diesjährige Feier des Osterfestes.

In einem Aufsatze in Nr. 33 vom 2. Febr. dieses Blattes „über das heurige Ostern“ wird die scheinbar unrichtig bestimmte Feier dieses Festes dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß der Ostervollmond, astronomisch gerechnet, nicht auf den dritten April, als den Ostertag selbst, falle, sondern auf den 2ten, 15 Uhr 51 Min. für den Leipziger Meridian, und daß daher die alte Regel, Ostern eine Woche zu verlegen, wenn der Ostervollmond auf einen Sonntag treffe, keineswegs verletzt sey. — Es verzeihe mir aber der geehrte Herr Verfasser jenes Aufsatzes, wenn ich ihm darauf Folgendes entgegen muß.

Die Ostergränze, oder der Tag, auf welchen der erste Vollmond nach der Frühlings-Nachtgleiche fällt, und welcher zur Bestimmung des Osterfestes dient, wird nicht durch astronomische Rechnung, sondern durch die sogenannte cyklische Festrechnung (computus ecclesiasticus), mittelst der Epakten bestimmt; eine Rechnung, die, ungleich einfacher und leichter als die astronomische, durch die Gregorianische Kalenderverbesserung im Jahre 1582 unter den Katholiken eingeführt, und im Jahre 1776 auch von den evangelischen Ständen des deutschen Reichs angenommen wurde. In früherer Zeit, vom Jahre 1700, wo die evangelischen Stände Deutschlands nur den neuen

Styl der Gregorianischen Verbesserung annahm, bis zum gedachten Jahre 1776, wurde der Ostervollmond bei den Protestanten, nach Keplers Rudolphinischen Tafeln, für den Mittagkreis von Uranienburg, also in der That astronomisch, bestimmt, und der Tag, auf welchen dieser Vollmond fällt, von Mitternacht an gerechnet, für die Ostergränze genommen. Diese astronomische Rechnung kann aber von der cyklischen um einen Tag und darüber abweichen, und daher, wenn der Ostervollmond innerhalb Sonnabends und Sonntags fällt, in der Osterfeier eine ganze Woche Unterschied verursachen, wie dies in den Jahren 1724 und 1744 auch wirklich der Fall war. Im ersteren feierten die Protestanten den 9ten April, die Katholiken den 16ten April; im letzteren die Protestanten den 29sten März, die Katholiken den 5ten April. Die durch diese zweierlei Bestimmungen entstehenden Beschwerlichkeiten bei Glaubensgenossen, die unter einander wohnen und stets Geschäfte mit einander haben, brachte endlich 1776 die Stände der Augsburgischen Confession zu dem Entschlus, das Fest der Auferstehung und die davon abhängenden Feste jederzeit mit den Katholiken zugleich zu feiern.

Nach dieser cyklischen Festrechnung fällt nun in dem gegenwärtigen Jahre die Ostergränze auf den 2ten April, welcher ein Sonnabend ist, und mithin Ostern auf den 3. April, als den zunächst darauf folgenden Sonntag.